



Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451
A-8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



„Kundmachung der Bürgermeisterin über die Änderung der §§ 4 und 6 der Kanalabgabenordnung“

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **25. November 2022** wird gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016, die **Änderung der §§ 4 und 6 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal** kundgemacht:

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- a) Pro Anschluss ist ein verbrauchsunabhängiger Erhaltungsbeitrag in Höhe von **Euro 45,62** pro Jahr zu entrichten.
- b) Pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut geeichtem, und durch die Gemeinde plombierten Wasserzähler ist ein Betrag von **Euro 3,00** zu entrichten. Wenn die Verrechnung der Kanalgebühren über Wasserzähler erfolgt, dürfen Zählerwechsel nur im Beisein eines Vertreters der Gemeinde erfolgen.

§ 6 Wertsicherung

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 idGF. LGBl. 125/2012. Von dieser Wertsicherung ausgenommen ist die Höhe des Einheitssatzes.

- a) Die in § 6 festgesetzte Wertsicherung des Gebührensatzes kommt im Kalender- bzw. Gebührenjahr 2023 nicht zur Anwendung.

Die Änderungen der §§ 4 und 6 treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, daher am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin



Maria Skazel

Maria Skazel

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abgenommen am: 15.12.2022

